



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06099**
Datum: 27.02.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: GB Planen, Bauen und
Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	27.02.2007	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.03.2007	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.03.2007	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.03.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.03.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Fortschreibung des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Entwurfes, mit der HAVAG einen Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :

Einnahmen	2007	3.500.000,00 €
Ausgaben	2007	14.621.000,00 €

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Kurzerläuterung und Begründung zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag (VBFV)

Der VBFV bildet die vertragliche Grundlage für die im Nahverkehrsplan festgelegten finanziellen Transaktionen zwischen der Stadt Halle (Saale), der VVV und der HAVAG. Ohne diesen Vertrag ist eine finanzielle Leistung der VVV nicht abrufbar.

Grund der Änderung:

Der erste VBFV ist ausgelaufen.

Für das Jahr 2006 wurde eine Verlängerung schriftlich fixiert. Durch Verzicht der Kündigung im September läuft der VBFV ein Jahr weiter.

Für das Jahr 2007 wurde eine Zusatzvereinbarung getroffen, die den finanziellen Rahmen für 2007 festlegt.

Für die Jahre 2008-2012 müssen die Finanzierungsgrößen für die Einlagen festgelegt werden. Der Vertrag ist in seiner Grundaussage gleich dem ersten VBFV. Er beinhaltet als neue Regelung die Einhaltung der Kriterien des EuGH-Urteils zur Entscheidung Altmark-Tranz.

Diese Kriterien sind wie folgt:

1. Eine klar definierte Verpflichtung der Verkehrsleistung,
2. der Kostenausgleich ist objektiv und transparent zu ermitteln,
3. der Ausgleich der Kosten darf zu keiner Überkompensation führen,
4. die Kosten werden nur bis zur Höhe der Vergleichszahlen eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens gezahlt.

Wichtigste Aussage:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - Zahlung des Ausgleichs 2007 | 26,6 Mio. € |
| - Zahlung des Ausgleichs 2008 | 26,0 Mio. € |
| - Zahlung des Ausgleichs 2009 | 23,1 Mio. € |

Die Vertragslaufzeit geht bis zum 31.12.2012.

Die Gesamtlaufzeit des Vertrages korrespondiert mit der Zeit in der Deutschland wahrscheinlich die neue Wettbewerbsrichtlinie in nationales Recht umgewandelt haben muss.

Diese Festlegung wurde in Abstimmung mit der Gewerkschaft Verdi getroffen, um einen zusätzlichen Vertrag zwischen der Stadt Halle und der Gewerkschaft überflüssig zu machen.

Vertragspartner des VBFV: VVV-HAVAG-Stadt Halle (Saale)

BEGRÜNDUNG

A. Initiative der HAVAG

Seit 1990 betreibt die Hallesche Verkehrs-AG den Verkehr in der Stadt Halle in unternehmerischer Initiative. Die HAVAG will auch in Zukunft auf der Basis eigenwirtschaftlicher Genehmigungen den ÖPNV in Halle durchführen. Die Stadt Halle als wirtschaftliche Eigentümerin der HAVAG begrüßt dies ausdrücklich.

B. Der veränderte Rechtsrahmen

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache Altmark Trans (Rs. C-280/00) einen Weg aufgezeigt, Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand an Verkehrsunternehmen zur Finanzierung von ansonsten defizitären ÖPNV-Verkehrsleistungen außerhalb der EG-VO 1191/69 i. d. F. der EG-VO 1893/91 beihilfefrei zu leisten, wenn das nationale Recht eine rechtssichere Ausnahme von der Anwendung der EG-VO 1191/69 statuiert und vier vom EuGH aufgestellte Anforderungen zur Vermeidung des Beihilfecharakters öffentlicher Ausgleichszahlungen erfüllt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.10.2006 entschieden, dass das deutsche Recht eine rechtssichere Ausnahme von der EG-VO 1191/69 enthält. Die Ausnahme gilt für eigenwirtschaftliche Verkehre. Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass eigenwirtschaftliche Verkehre auch solche sind, die auf der Grundlage von Verträgen oder Bewilligungsbescheiden bezuschusst werden.

Im vergangenen Jahr hat sich der europäische Verkehrsministerrat über den Vorschlag der Kommission auf eine Novellierung der VO 1191/69 (Verordnung über europäische Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße) verständigt. Zwar ist das Rechtssetzungsverfahren wegen der noch ausstehenden Zustimmung des Europäischen Parlaments nicht abgeschlossen. Nach heutigem Stand wird auch künftig eine Erbringung der ÖPNV-Verkehrsleistungen in Halle durch die HAVAG möglich sein. Besonders hervorzuheben sind dabei die Bestandsschutzklauseln. So genießen insbesondere Vereinbarungen Bestandsschutz, die nach Juli 2000 und vor Inkrafttreten der neuen Verordnung getroffen werden, soweit bestimmte Laufzeitregelungen eingehalten sind.

Um in diesem Zusammenhang beihilferechtliche Probleme zu vermeiden, müssen öffentliche Ausgleichszahlungen für Verkehrsleistungen vier Voraussetzungen erfüllen

- a) das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wurde (**Kriterium 1**),
- b) die Parameter für den Kostenausgleich zuvor objektiv und transparent aufgestellt wurden (**Kriterium 2**),
- c) der Ausgleich nur die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und angemessenem Gewinn ausgleicht (**Kriterium 3**),
- d) die Höhe des Ausgleichs bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistungen nicht über die Kosten hinausgeht, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte (**Kriterium 4**).

Mit dieser Ersten Änderungsvereinbarung wird zum einen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der HAVAG zur Durchführung des ÖPNV im Lichte des EuGH-Urteils "Altmark-Trans" außerhalb der EG-VO 1191/69 bestätigt und bekräftigt und zum anderen die Finanzierung an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

C. Betrauungsakt

In Erfüllung der vier Kriterien des EuGH soll die HAVAG auch weiterhin mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV in Halle betraut werden. Die einzelnen Vorgaben und die Regelung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für deren Erfüllung werden durch eine Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag zwischen Stadt Halle, VVV mbH und HAVAG umgesetzt.

**Erste Änderung des
Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrags
zwischen der
Stadt Halle (Saale),
der
Verwaltungsgesellschaft für die Versorgungs-
und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale)
und der
Halleschen Verkehrs-AG
vom 27.02.2001**

01.01.2007

Vertrag

**zwischen der
Stadt Halle (Saale),**

der Halleschen Verkehrs-AG

**und der Verwaltungsgesellschaft für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt
Halle (Saale) mbH (VVV)**

**über die finanzielle Absicherung der Bedienung des Stadtgebietes Halle mit
Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs**

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) ist im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner gewillt, den Mobilitätsbedarf der Bevölkerung in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen, die der Umweltschutz, begrenzte Ressourcen und Flächenknappheit an den Nahverkehr richten. Daher sieht sie sich in einer besonderen Verantwortung für die Finanzierung des ÖPNV.

Die Stadt Halle (Saale) ist bestrebt, allgemein eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Insbesondere beabsichtigt sie, die Grundmobilität derjenigen Bürger zu sichern, die nicht über einen eigenen Pkw verfügen.

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt die HAVAG insbesondere bei der Umsetzung des Rationalisierungskonzeptes, speziell bei

- der Umsetzung der Personalkostenpläne,
- den Beschleunigungsmaßnahmen,
- der Steigerung der Einnahmen.

Die HAVAG unterstützt das Bestreben der Stadt Halle (Saale) nach einer geordneten Stadtentwicklung. Insbesondere berücksichtigt sie bei ihrer Tätigkeit das "Verkehrspolitische Leitbild der Stadt Halle (Saale)" und die in der Bauleitplanung und im Nahverkehrsplan festgelegten Ziele und Grundsätze. Die HAVAG wird durch Optimierung ihrer Leistung, Anpassung ihres Angebotes an die Nachfrage und Steigerung ihrer Produktivität den Nutzen ihrer Kunden erhöhen und die Kosten des ÖPNV reduzieren. Sanktionen unterbleiben in den Fällen, wo die HAVAG keine Beeinflussungsmöglichkeit hat. Die Stadt Halle (Saale) und die HAVAG unterstützen die auf die Koordinierung des ÖPNV-Angebotes und Einführung eines Verbundtarifes gerichteten Bestrebungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes MDV. An den hierzu separat abzuschließenden Vertragswerken werden sie sich beteiligen.

Mit dem Ziel

- die ausreichende Verkehrsbedienung der Stadt Halle (Saale) mit Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs dauerhaft zu gewährleisten,
- die Umsetzung der diesbezüglichen Festlegungen des Nahverkehrsplanes der Stadt Halle (Saale) zu fördern,

- den Einsatz der öffentlichen Mittel für diesen Zweck jetzt und zukünftig so effektiv wie möglich zu gestalten,
- die für den ÖPNV benötigte Infrastruktur bereitzustellen,
- der HAVAG einen klaren Entwicklungsrahmen für die Vorbereitung auf den künftigen Wettbewerb im ÖPNV zu setzen,
- diesen Wettbewerb für das Stadtgebiet von Halle (Saale) zu realisieren und
- die Leistungsorientierung der HAVAG zu erreichen

haben die Stadt Halle (Saale), die HAVAG und die VVV folgenden Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die HAVAG führt den ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der bestehenden eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen durch. Darauf aufbauend betraut die Stadt Halle (Saale) die HAVAG nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet.
- (2) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten:
 1. Durchführung des Betriebs (Erbringung der Beförderungsleistungen) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung) einschließlich Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb),
 2. Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur im erforderlichen Umfang,
 3. Anwendung des Verbundtarifs (§ 3 Abs. 3 Nr. 3).
- (3) Für die Bemessung des ÖPNV-Angebots nach den Kriterien "Erschließungsqualität" und "Angebotsqualität" gelten die Zielvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Halle (Saale) sowie die in der Anlage 1 aufgeführten Standards. Im Kollisionsfall geht die Anlage 1 dem Nahverkehrsplan vor. Das seit dem 30. Oktober 2006 geltende Fahrplanangebot entspricht grundsätzlich diesen Zielvorgaben.
- (4) Für die Fortschreibung des Fahrplans ist der jeweilige Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) maßgeblich. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der HAVAG, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Nahverkehrsplan und den in der Anlage 1 genannte Standards verbunden ist. Änderungen der Takte oder der Linienführung sowie Abweichungen der Betriebsleistungen ab einem Prozentsatz von bis zu maximal +/- 6 % des Ausgangsangebots gemäß Abs. 3 Satz 3 sind rechtzeitig vor Beginn des Fahrplanwechsels der Stadt Halle (Saale) zur Zustimmung vorzulegen.

§ 2 Infrastruktur

- (1) Für die Kosten der Infrastruktur wird der HAVAG ein Infrastrukturkostenzuschuss gewährt. Für das Kalenderjahr 2007 beträgt der Zuschuss ... Mio. EUR.
- (2) Im Einzelnen werden Kosten für folgende Infrastruktureinrichtungen finanziert:
 - Fahrweganlagen Bus und Straßenbahn,
 - Betriebshofanlagen Bus und Straßenbahn,

➤ Werkstattgebäude Bus und Straßenbahn.

§ 3 Betriebskostenfinanzierung

- (1) Für die Erfüllung der Einzelpflicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der HAVAG ein Betriebskostenzuschuss gewährt, der sich aus den kalkulierten Gesamteinnahmen und -aufwendungen des betreffenden Wirtschaftsjahres abzüglich der Zuschüsse gemäß § 2 und 4 zusammensetzt. Zu den Einnahmen gehören insbesondere Fahrgeldeinnahmen einschließlich Erhöhtes Beförderungsentgelt, Fahrgeldersatz-einnahmen (§ 45a PBefG, § 148 SGB IX), Einnahmen aus Sonderverkehren und ein positiver Saldo aus sonstigen Geschäftsbereichen. Für das Wirtschaftsjahr 2007 beträgt der Betriebskostenzuschuss unter Zugrundelegung von 5.234.510 Nutzzug-km Straßenbahnleistung und 4.068.539 Nutzwagen-km Busleistung insgesamt ... Mio. Euro. Die Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für das Wirtschaftsjahr 2007 lässt sich dem als Anlage 2a beigefügten Berechnungsschema entnehmen.
- (2) Sofern die in Anlage 1 dargelegten Qualitätsstandards durch die Vertragspartner nicht eingehalten werden, treten die in Anlage 1 differenziert benannten Sanktionen in Kraft. Beziehen sich diese Sanktionen auf einen Prozentsatz der nach diesem Absatz auszureichenden Mittel, sind diese Prozentsätze bis zur Sanktionsobergrenze von 100 % additiv zu verstehen.
- (3) Die Betriebskostenfinanzierung ist von der Einhaltung folgender Auflagen abhängig:
 1. Die HAVAG hat den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage des Nahverkehrsplans und nach den gesonderten Festlegungen der Anlage 1 durchzuführen und dabei insbesondere
 - a) die festgelegten Qualitätsstandards zu verwirklichen sowie diesbezügliche Überprüfungen zu ermöglichen bzw. zu den definierten Zeitpunkten selbst durchzuführen und nachzuweisen,
 - b) den Fahrplan an den Umsteigepunkten der Stadt Halle auf Umsteigebeziehungen auszurichten sowie
 - c) ihr Liniennetz (Bus/Straßenbahn) auf eigene Kosten durch ein von der Stadt Halle (Saale) zu benennendes, qualifiziertes Verkehrsplanungsbüro mit dem Ziel der Optimierung überprüfen zu lassen.
 2. Die HAVAG betreibt die Linienverkehre auf der Basis eigener personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen nach § 13 des PBefG im eigenen Namen, mit eigenem Risiko und auf eigene Rechnung.
 3. Die HAVAG hat im Straßenpersonennahverkehr den vom Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) in Kraft gesetzten Tarif einschließlich seiner Beförderungsbestimmungen anzuwenden. Dies gilt, solange der MDV oder eine gleichrangige Nachfolgeeinrichtung existiert. Die HAVAG hat zur Einführung des MDV-Tarifes die entsprechenden Anträge an die Behörden zu stellen.
- (4) Die HAVAG meldet der Stadt Halle (Saale) jeweils zum 30. Januar die Nutzzug- bzw. Nutzwagenkilometer, getrennt für Straßenbahn und Bus für das vorangehende Kalenderjahr. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot sind dabei gesondert zu erläutern.
- (5) Abweichungen der tatsächlichen Nutzzug- bzw. Nutzwagenkilometer von den nach Abs. 1 kalkulierten führen in einer Bandbreite von bis zu maximal +/- 6 % zu keiner Änderung des Betriebskostenzuschusses. Hierbei sind die Betriebszweige Bus und Straßenbahn gesondert zu betrachten. Außerhalb der Bandbreite liegende Abweichungen (erhebliche Angebotsabweichungen) führen zu einer Minderung bzw. Erhöhung der

Betriebskostenzuschüsse, wobei für beide Betriebszweige ein einheitlicher Zuschusssatz zugrunde zulegen ist, der sich aus dem kalkulierten Betriebskostenzuschuss gemäß Abs. 1 und der Summe der kalkulierten Nutzzug- und Nutzwagenkilometer errechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2007 beträgt der Zuschusssatz 0,99 EUR/Nutzzug- bzw. Nutzwagenkilometer. Soweit die erheblichen Angebotsänderungen von der Stadt verursacht worden sind, sind der HAVAG etwaige höhere Aufwendungen, wie z. B. Remanenzkosten, auf Nachweis gesondert zu erstatten (= Erhöhung des Betriebskostenzuschusses).

- (6) Die Stadt Halle (Saale) erklärt, den Nahverkehrsplan gegebenenfalls anzupassen in Abhängigkeit von den tatsächlichen Entwicklungen der Einnahmen und Fahrgäste auf den einzelnen, von der HAVAG betriebenen Linien. Die HAVAG verpflichtet sich, eine entsprechende linienbezogene Darstellung zu erbringen.

§ 4 Rationalisierungskonzept

- (1) Der sich nach dieser Vereinbarung ergebene Gesamtzuschussbedarf soll auf jährlich 23,1 Mio. EUR abgeschmolzen werden.
- (2) Zur Umsetzung der Rationalisierungsmaßnahmen beinhaltet der Zuschussbetrag eine Rationalisierungskomponente in folgender Höhe:

Jahr	Gesamtzuschüsse	Komponente Rationalisierung
2007	26,6 Millionen EUR	3,5 Millionen EUR
2008	26,0 Millionen EUR	2,9 Millionen EUR
2009	23,1 Millionen EUR	0,0 Millionen EUR

- (3) Im Rahmen der Umsetzung des Rationalisierungskonzeptes hat die HAVAG alle Anstrengungen zu unternehmen, um unverzüglich die Wettbewerbsfähigkeit entsprechend der Rahmenbedingungen des Gemeinschaftsrechtes zu erreichen.

§ 5 Zahlungsweise, Fortschreibung der Zuschüsse, Begrenzung und Änderung der Zuschüsse, Überprüfung der Zuschüsse

- (1) Die Stadt Halle (Saale) legt die Beträge nach §§ 2, 3 und 4, soweit diese nicht von der VVV aufgebracht werden, als Gesellschafterin in die VVV ein. Die VVV leitet die Beträge nach §§ 2, 3 und 4 als Aktionärin an die HAVAG weiter. Diese Zahlungen hat die HAVAG handelsbilanziell unter der GuV-Position „Betriebskostenzuschüsse“ auszuweisen.
- (2) Die Zuschussbedarfe gemäß § 2, 3 und 4 werden im Wege der Vorkalkulation jährlich zu Beginn eines Wirtschaftsjahres fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung dürfen exogene Kostensteigerungen nach kaufmännischen Grundsätzen angesetzt werden. Die Vorkalkulation ist nach dem Berechnungsschema gemäß Anlage 2a zu fertigen und mit Erläuterungsteil der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Anerkennung vorzulegen.
- (3) Die Zuschüsse werden nach folgenden Regelungen begrenzt bzw. erhöht:
- a) Übersteigen die nach § 2, 3 und 4 zu zahlenden Zuschüsse zuzüglich den zu berücksichtigenden Einnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) die tatsächlichen Aufwendungen der HAVAG, die bei der Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 1 Abs. 2 entstehen, sind nur die tatsächlichen Aufwendungen ausgleichsfähig; der übersteigende Betrag wird im Rahmen des bestehenden Gewinnabführungsvertrags an die VVV zurückgeführt.
 - b) Die nach § 2, 3 und 4 zu zahlenden Zuschüsse zuzüglich der zu berücksichtigenden Einnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) dürfen bei der HAVAG nur die Kosten ausgleichen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen für die Erbringung der Verkehrsleistungen nach dieser Vereinbarung verbrauchen würde (Soll-Aufwand). Für das Verkehrsangebot (Fahrplan- und Zusatzverkehre) im Kalenderjahr 2007 beträgt der Soll-Aufwand ... Mio. Euro (entspricht ... Euro/Nutzzug-km) für den Straßenbahnbetrieb und ... Mio. Euro (entspricht ... Euro/Nutzwagen-km) für den Busbetrieb. Der Soll-Aufwand wird jährlich nach kaufmännischen Grundsätzen fortgeschrieben, wobei exogene Kostensteigerungen angesetzt werden dürfen. Der fortgeschriebene Soll-Aufwand ist Bestandteil der Vorkalkulation gemäß Abs. 2. Grundlegende Änderungen im Zusammenhang mit der ÖPNV-Finanzierung im Land Sachsen-Anhalt sind bei der Fortschreibung der Kostensätze gesondert zu berücksichtigen. Sofern sich im laufenden Wirtschaftsjahr gravierende Abweichungen der tatsächlichen Kostenentwicklung von den mitgeteilten Fortschreibungen ergeben, ist die HAVAG bei unverschuldeten Abweichungen berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, unterjährig eine Anpassung der Soll-Aufwendungen zu verlangen. Eine gravierende Abweichung ist gegeben, wenn die Abweichung mehr als 6 %-

Punkte beträgt. Entsprechendes gilt bei erheblichen Angebotsänderungen im Sinne von § 3 Abs. 5, die von der Stadt Halle (Saale) verursacht worden sind. Auch hier kann die HAVAG eine Anpassung des Soll-Aufwands im laufenden Wirtschaftsjahr in Höhe der nachgewiesenen Mehraufwendungen, wie z. B. entstandener Remanenzkosten, verlangen.

- c) Soweit die tatsächlichen Einnahmen der HAVAG die im Rahmen der Vorkalkulation angesetzten Einnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) unterschreiten und nicht durch Kosteneinsparungen ausgeglichen werden kann, wird der Differenzbetrag über den bestehenden Gewinnabführungsvertrag ausgeglichen.
 - d) Soweit die tatsächlichen Aufwendungen die im Rahmen der Vorkalkulation angesetzten Aufwendungen überschreiten und dies nicht von der HAVAG verursacht worden ist, werden die Zuschüsse gemäß §§ 2 und 3 des laufenden Jahres erhöht, soweit der Mehraufwand nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden kann. Ist die Aufwandsüberschreitung von der HAVAG verursacht worden, wird der Differenzbetrag über den bestehenden Gewinnabführungsvertrag ausgeglichen. Die Beschränkungen nach Buchst. b) bleiben hiervon unberührt.
 - e) Ein Berechnungsbeispiel für die in diesem Absatz genannten Ausgleichsregelungen ist als Anlage 2b beigelegt.
- (4) Die VVV überweist jeweils zum 15. Tag jedes Monats als Abschlagszahlung ein Zwölftel der nach §§ 2, 3 und 4 vorgesehenen Ausgleichs. Der endgültige Ausgleich wird auf Basis der im Rahmen des Jahresabschlusses der HAVAG zu erstellenden Abrechnungen (Abs. 6) ermittelt. Die Differenzen zwischen den Abschlagszahlungen und dem sich ergebenden Ergebnis der Abrechnungen für das vergangene Kalenderjahr werden innerhalb einer jeweils zu vereinbarenden Zahl von Monaten ausgeglichen.
 - (5) Die HAVAG stellt der Stadt Halle (Saale) die zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendigen Unterlagen zur Verfügung, soweit sie den laufenden Aufzeichnungen und dem bei der HAVAG üblichen Rechenwerk zu entnehmen sind. Die Stadt Halle (Saale) behält sich die Wahrnehmung ihrer Prüfrechte gemäß den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausdrücklich vor. Die Stadt Halle (Saale) kann in diesem Zusammenhang das Rechnungsprüfungsamt oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.
 - (6) Die HAVAG trägt dafür Sorge, dass die Aufwendungen für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Einzelpflichten in Trennungsrechnungen gesondert erfasst werden, die den Anforderungen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes entsprechen. Sie wird ihren Abschlussprüfer beauftragen, diese Trennungsrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren und der Stadt Halle (Saale) die Trennungsrechnungen in testierter Form zur Kenntnis geben. Mit den Trennungsrechnungen legt die HAVAG zugleich die Abrechnungen über die tatsächlichen Zuschüsse vor. Die Abrechnung der Zuschüsse gemäß §§ 2, 3 und 4 ist nach dem als Anlage 2a beigelegten Berechnungsschema zu erstellen.
 - (7) Die Übereinstimmung der Finanzierung der HAVAG für das Kalenderjahr 2007 mit der Anforderung gemäß Abs. 3 Buchst. b) Satz 2 wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachgewiesen. Die HAVAG wird die Einhaltung dieser Anforderung alle 2 Jahre, erstmals mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2008 durch einen unabhängigen und branchenerfahrenen Sachverständigen überprüfen lassen. Die vereinbarten Ausgleichsleistungen sind ggf. an die Prüfungsfeststellungen anzupassen.
 - (8) Die Parteien stimmen überein, dass für die Einhaltung des Kostenmaßstabs gemäß Abs. 3 Buchst. b) ein Betrachtungszeitraum von vier Jahren, erstmals vom 01.01.2007 bis 31.12.2010 maßgeblich ist. Der tatsächliche Ausgleich für diesen Zeitraum darf die Summe der vereinbarten fahrplanjährigen Ausgleichsleistungen nicht übersteigen. Die

Stadt Halle (Saale) stellt in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der HAVAG sicher, dass die HAVAG alle Maßnahmen ergreifen kann, die geeignet sind, eine Überschreitung zu vermeiden. Falls es innerhalb des Vier-Jahreszeitraums dennoch zu einer Überschreitung kommen sollte, hat die HAVAG nach Ablauf des betreffenden Vierjahreszeitraums und auf Aufforderung der Stadt Halle (Saale) hin einen ansonsten evtl. eintretenden beihilferechtswidrigen Tatbestand im Verhältnis zur Stadt Halle (Saale) zu vermeiden. Die Stadt (Halle) und die HAVAG werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 6 Grundsätze der Angebotskonzeption

- (1) Die Stadt Halle (Saale) achtet bei der Flächennutzungs- und Verkehrsplanung, bei Konzeptionen zur Ordnung des Verkehrs, bei Bauleitplänen und ähnlichen städtischen Grundsatzdokumenten auf eine angemessene Berücksichtigung der Erfordernisse und Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Seitens der Stadt Halle (Saale) gebührt dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bei der Entlastung des Straßenverkehrs in der Stadt Halle (Saale) der Vorrang gemäß den Verkehrspolitischen Leitlinien der Stadt Halle (Saale).
- (3) Die Stadt Halle (Saale) und die HAVAG sorgen im städtischen Netz des öffentlichen Personennahverkehrs dafür, dass dem Schienenverkehr (SPNV und Straßenbahn) gegenüber dem Omnibusverkehr der Vorzug, soweit wirtschaftlich sinnvoll, eingeräumt werden soll. Parallele Linienführungen von Omnibus- und Schienenverkehren vergleichbarer Erschließungsqualität und Verkehrsaufgabe sind zu vermeiden. Geeignete Umsteigepunkte zur Bündelung des Personenverkehrs auf die Schiene sind innerhalb der Stadt Halle (Saale) auszubauen.
- (4) Soweit durch die HAVAG zum Erbringen der Verkehrsleistung Subunternehmer eingesetzt werden, wird die Stadt Halle (Saale) darüber unverzüglich informiert.
- (5) Mehrkosten, die im Fahrbetrieb der HAVAG durch ausschließlich städtebauliche Maßnahmen verursacht werden, sind nach Darlegung des Kostenumfanges und der Feststellung der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeit der HAVAG durch die Stadt Halle (Saale) zu ersetzen.
- (6) Die Stadt Halle (Saale), die VVV und die HAVAG sind bereit, sich bei der Durchführung des Straßenpersonennahverkehrs in der Stadt Halle (Saale) gegenseitig zu fördern. Sie werden sich bei der Durchführung des Straßenpersonennahverkehrs in der Stadt Halle (Saale) nach besten Kräften gegenseitig unterstützen, einander in diesem Sinne rechtzeitig unterrichten sowie gegebenenfalls gemeinsam beraten.
- (7) Verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge der HAVAG für neue Linien oder Linienführungen auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale), soweit sie nicht ganz oder teilweise durch die Aussagen des bestätigten Nahverkehrsplanes der Stadt Halle (Saale) in seiner jeweils gültigen Fassung gedeckt sind, bedürfen der Abstimmung mit der Stadt Halle (Saale). Die im Vertragswerk des MDV dazu getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

§ 7 Nahverkehrs- und Finanzierungsplanung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) bestimmt im Rahmen ihrer Nahverkehrsplanung im vom Stadtrat beschlossenen Nahverkehrsplan
 1. die Grundsätze der Mindestbedienung auf den Achsen im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale)

2. die Grundsätze zu Haltestellen und zu Umsteigepunkten zwischen den Verkehrslinien
3. die Grundsätze zu P+R und B+R-Anlagen
4. Qualitätsstandards für die Verkehrsanlagen und die Fahrzeuge
5. Qualitätsstandards für die Verkehrsbedienung
6. den Mindestumfang der Verkehrsleistung

Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes ist die Anlage 1 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

- (2) Die Stadt Halle (Saale) und die HAVAG stimmen in jährlichen Plänen Beschleunigungsmaßnahmen zum Straßenpersonennahverkehr und die Einordnung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich ihrer Darstellung im Investitions- und Finanzierungsplan für die Folgejahre ab.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie die ihnen aus dieser Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten und Informationen nur vertragsgemäß verwenden und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig gültigen Fassung beachten.
- (2) Anderweitige Verwendung von Daten und Informationen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragsparteien.

§ 9 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke erkannt.

§ 10 Vertragsänderungen und Kündigung

- (1) Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen für diesen Vertrag, so ist zunächst zu versuchen, im Wege der Vertragsänderung eine den geänderten Bedingungen angepasste Regelung zu finden. Ist dies nicht möglich, wird über den Vertrag neu verhandelt. Kann innerhalb von 12 Monaten kein neuer Vertrag verhandelt werden, kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten außerordentlich gekündigt werden.
- (2) Als wesentliche Rahmenbedingungen nach Absatz 1 gelten alle Regelungen, die für die wirtschaftliche und kundenfreundliche Erbringung von ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet Halle (Saale) grundlegend sind. Insbesondere zählen dazu, in der jeweils geltenden Fassung, das Personenbeförderungsgesetz, das ÖPNV-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt, sowie die durch das Gemeinschaftsrecht gesetzten Rahmenbedingungen des ÖPNV einschließlich der Infrastrukturdefinition des Gemeinschaftsrechtes. Als wesentliche Rahmenbedingung gilt auch der zwischen der VVV und der HAVAG bestehende Gewinnabführungsvertrag.
- (3) Bei Änderungen des Nahverkehrsplans der Stadt Halle (Saale) ist dieser Vertrag ebenfalls anzupassen, soweit die Änderungen Auswirkungen auf die Finanzierung der HAVAG haben. Eine Anpassung unterbleibt, wenn die Abweichung eine

Unschädlichkeitsgrenze von bis zu maximal +/- 100.000 EUR pro Jahr nicht übersteigt oder durch die HAVAG anderweitig ausgeglichen werden kann.

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren die Neufassung der Sanktionsmöglichkeiten nach Anlage 1 zu diesem Vertrag, wenn sich eine Regelung nach übereinstimmender Auffassung der Vertragspartner als unpraktikabel oder nicht zum Ziel führend erweist. Der Ausgleich von infolge der Anwendung des MDV-Tarifes entstehenden Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Für die Finanzierung verbundbedingter Investitionen wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (5) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2012 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt wird, längstens jedoch bis zum 31.12.2021. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform unter Angabe des wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die Stadt Halle (Saale) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Vereinbarung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Vereinbarung oder Teilen von Einzelpflichten oder für einzelne Linienverkehrsgenehmigungen, wird die Vereinbarung im Übrigen fortgeführt. Abs. 1 findet in diesem Fall Anwendung. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die VVV Anteile an der HAVAG an einen Dritten veräußert und der Dritte an der Finanzierung beteiligt werden soll.
- (8) Sollte es aufgrund einer Änderung des EU-Rechtes nicht mehr zulässig sein, dass die HAVAG vertragsgegenständliche Schienen- und Busverkehrsdienste überwiegend (= mehr als 50% der vorgesehenen Fahrplankilometer) durch Dritte erbringen lässt, so verpflichtet sich die HAVAG schon jetzt zu einer EU-rechtskonformen Durchführung ihrer Schienen- und Busverkehrsdienste bzw. einer Vergabe von Aufträgen an Dritte ausschließlich im Rahmen des künftig geltenden EU-Rechts. Die Inanspruchnahme etwaiger Übergangsbestimmungen sowie -fristen nach EU-Recht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Schlussformel

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).
- (2) Der geänderte Vertrag ersetzt den Verkehrsbedienungsvertrag vom 27.02.2001 einschließlich der zwei Zusatzvereinbarungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Jeder Partner erhält den Vertrag in zweifacher Ausfertigung.

Für die
Stadt Halle/Saale

Für die
Hallesche Verkehrs AG

Für die
VVV

Halle, den

Halle, den

Halle, den

Häußler
Oberbürgermeisterin

Girard
Vorstand

Pietsch
Vorstand

Klose
Geschäftsführer

Verzeichnis der Anlagen zum Verkehrsbedienungsvertrag

- Anlage 1** Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer hochwertigen ÖPNV-Bedienung in der Stadt Halle
- Anlage 2a** Berechnungsschema für die Vorkalkulation gemäß § 3 Abs. 1 und die Abrechnung gemäß § 5 Abs. 6
- Anlage 2b** Berechnungsbeispiel für die Ausgleichsregelung nach § 5 Abs. 3
- Anlage 3** Erschließungsqualität
- Anlage 4** Geforderte Bedienungshäufigkeiten
- Anlage 5** Anschlusspunkte
- Anlage 6** HAVAG eigene Haltestellen (noch keine endgültige Klärung zwischen der HAVAG und der Stadt)
- Anlage 7** Endstellen, wo Sauberheitskontrollen durchgeführt werden sollen

Anlage 1 zum Verkehrsbedienungsvertrag

Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer hochwertigen ÖPNV-Bedienung in der Stadt Halle (Saale)

1. Gleichzeitigkeit der Gültigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards gelten räumlich, zeitlich und sachlich gleichzeitig für das gesamte Angebot. So gilt beispielsweise die Gewährleistung der maximalen Luftlinienentfernung nach Punkt 2 nur als erfüllt, wenn die betrachteten Haltestellen gleichzeitig eine Bedienungsqualität nach den Punkten 4 und 5 aufweisen.

2. Erschließungsqualität und Erreichbarkeit der Haltestellen

Die Luftlinienentfernung zur nächsten bedienten Haltestelle soll für mindestens 95 % des in der Anlage 3 zu diesem Vertrag dargestellten bebauten Gebietes nicht mehr als

- 300 m im Stadtzentrum
- 500 m in den zentrumsnahen verdichteten Wohngebieten sowie in den Großwohnsiedlungen
- 800 m in den schwach verdichteten Außenbereichen, in den Ortsteilen sowie in monofunktionalen Gewerbe- und Industriegebieten

betragen. Der Ende 2004 in der Erschließung erreichter Standard soll nach Möglichkeit nicht unterschritten werden.

Nachweis: Bei jedem großen Fahrplanwechsel durch die HAVAG

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 25 % für die Zeitdauer der Unterschreitung, sofern die Luftlinienentfernungen nur für 80 % des Gebietes gewährleistet werden. Keine Zuschüsse für die Dauer der Unterschreitung, wenn dieser Wert bei unter 80 % liegt.

3. Beförderungsqualität

Wenn das Platzangebot nach einem bestimmten Verkehrsaufkommen bemessen wird, so ist sicherzustellen,

- Dass in der Hauptverkehrszeit keine Fahrgäste an den Haltestellen des maßgebenden Querschnittes zurückbleiben
- Dass in der Nebenverkehrszeit, am Wochenende und im Spätverkehr, die Fahrgäste nicht dicht gedrängt stehen müssen.

Als maßgebender Querschnitt gilt der regelmäßig am stärksten belastete Querschnitt.

Nachweis: Stichprobenartige Erhebungen (Teilstichprobe in jedem Quartal) nach einem Stichprobenplan durch Dritte (max. Stichprobenfehler 10 %).

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um % (die genaue Verfahrensweise der Sanktionen ist noch abzustimmen)

4. Bedienungsqualität im Straßenbahnnetz

Die im Nahverkehrsplan definierte Bedienungsqualität ist einzuhalten.

Nachweis: Bei jedem großen Fahrplanwechsel durch die HAVAG

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 25 % für die Zeitdauer der Unterschreitung, wenn die Bedienungshäufigkeit auf mehr als 3 Ästen bis maximal 5 Ästen (definiert als Strecke zwischen 2 Verzweigungen des Straßenbahn- bzw. Busnetzes) unter einen der geforderten Werte sinkt. Wird die Bedienungshäufigkeit darüber hinaus unterschritten, so werden für die Zeitdauer der Unterschreitung keine Zuschüsse nach § 3 (1) ausgereicht.

5. Bedienungsqualität im Stadtbusnetz

Die im Nahverkehrsplan definierte Bedienungsqualität ist einzuhalten.

Nachweis: Bei jedem großen Fahrplanwechsel durch die HAVAG

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 25 % für die Zeitdauer der Unterschreitung, wenn die Bedienungshäufigkeit auf mehr als 3 Ästen bis maximal 5 Ästen (definiert als Strecke zwischen 2 Verzweigungen des Straßenbahn- bzw. Busnetzes) unter einen der geforderten Werte sinkt. Wird die Bedienungshäufigkeit darüber hinaus unterschritten, so werden für die Zeitdauer der Unterschreitung keine Zuschüsse nach § 3 (1) ausgereicht.

6. Verbindungsqualität

- Im Tagesverkehr unter Einschluss des S-Bahn-Angebotes Gewährleistung der Erreichbarkeit des Stadtzentrums und des Hauptbahnhofes von allen Teilen des Stadtgebietes in höchstens 30, wenn aus dem Zubringerbus umgestiegen werden muss in höchstens 45 Minuten Beförderungszeit.
- Gewährleistung der direkten (umsteigefreien) Erreichbarkeit des Stadtzentrums von mindestens 95 % der Haltestellen des Straßenbahnnetzes im Stadtgebiet. Das Stadtzentrum gilt als direkt erreichbar, wenn zu mindestens zwei Haltestellen innerhalb oder auf dem Altstadttring eine Direktverbindung besteht.
- Der Hauptbahnhof ist im Straßenbahnnetz, auch mit Umsteigen von allen Stadtteilen, in höchstens 30 Minuten zu erreichen. Von den Außenbezirken, die ein Umsteigen vom Zubringerbus erfordern, darf die Reisezeit maximal 60 Minuten betragen.
- Unter Beachtung der o. g. Priorität der Netzgestaltung, hinsichtlich Erreichbarkeit des Stadtzentrums, sollten soweit möglich auch der Hbf. umsteigefrei erreichbar sein. Dies gilt insbesondere für Stadtteile bzw. -viertel ohne S-Bahn-Anschluss, deren Einwohnerdichte über 10 Einwohner/ha liegt.
- Gewährleistung einer optimalen räumlichen Verknüpfung der einzelnen Linien und Verkehrsträger des ÖPNV an den Verknüpfungspunkten und möglichst kurzer, direkter Umsteigewege.

Nachweis: Bei jedem großen Fahrplanwechsel durch die HAVAG

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 25 % für die Zeitdauer der Unterschreitung, wenn

- die genannten Beförderungszeiten für die Erreichbarkeit von Hauptbahnhof oder Stadtzentrum für maximal 10 % der Haltestellen auf maximal 45 bzw. 60 Minuten steigen oder
- das Stadtzentrum nur von mindestens 80 % der Haltestellen des Straßenbahnnetzes umsteigefrei erreichbar ist oder
- der Hauptbahnhof nur von mindestens 50 % der Haltestellen des Straßenbahnnetzes umsteigefrei erreichbar ist.

Werden die Werte noch stärker unterschritten, werden keine Zuschüsse nach § 3 (1) des

Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages für die Zeitdauer der Unterschreitung gezahlt.

7. Gewährung von Anschlüssen/Sicherung von Übergängen bei der durchgehenden Reisekette mindestens:

- Gewährleistung geringer Übergangszeiten zwischen verknüpften Linien im Fahrplan an den betreffenden Haltestellen und bei auftretenden nennenswerten Verkehrsströmen. Sicherung der fahrplanmäßigen Übergänge in der Betriebsdurchführung an ausgewählten Haltestellen zwischen Straßenbahn/S-Bahn und Zubringerbuslinien in der Relation Zentrum – Außenbezirk
- Im Spätverkehr Gewährleistung geringer Übergangszeiten sowie der Anschlussgarantie auch zwischen den Straßenbahnlinien untereinander und zwischen Straßenbahn- und Buslinien.
- Die Haltestellen, an denen die Einhaltung des o. g. Betriebsablaufes kontrolliert werden, sind in der Anlage 5 aufgeführt, welche mit dem jährlichen Fahrplanwechsel aktualisiert wird.

Nachweis: Teilstichprobe an je zwei zufällig ausgewählten Verknüpfungspunkten durch unabhängige Dritte

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 50 % für die Zeitdauer der Unterschreitung wenn im Spät- und Wochenendfrühverkehr mehr als 5 % der Anschlüsse beanstandet werden.

Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 50 % für die Zeitdauer der Unterschreitung, wenn die fahrplanmäßigen Übergänge an den in der Anlage 5 genannten Haltestellen bei mehr als 10 % der Fahrten nicht gewährleistet wurden.

.1

.2

.3

8. Betriebsablauf

- Erhöhung der Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel
- Reduzierung der Behinderungszeiten an LSA, beim Ausfahren aus Haltestellenbuchten usw.
- Abbau von Verkehrsbehinderungen

Nachweis: Stichprobenartige Erhebungen (Teilstichprobe in jedem Quartal) nach einem Stichprobenplan durch Dritte an den Knotenpunkten Markt, Hauptbahnhof und Schwimmhalle Neustadt. Es wird die Abfahrtszeit überprüft.

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Keine direkten Sanktionen gegenüber der HAVAG. Gespräche über Leistungsverbesserungen bei wiederholt festgestellten Mängeln zwischen Stadt Halle (Saale) und Verkehrsunternehmen.

Werden die für die HAVAG durch Verkehrsbehinderungen und fehlende Umsetzung von Beschleunigungsmaßnahmen entstehenden Kosten nicht in der Vertragslaufzeit um im Durchschnitt jährlich mindestens 10 % gesenkt, sind die Ursachen dieser Entwicklung aufzudecken und nach Abstimmung mit den Entscheidungsträgern der Stadt Halle (Saale), ist über evtl. Erhöhung des Betriebskostenzuschuss um die nachgewiesenen Behinderungskosten zu verhandeln. Die HAVAG hat den Ausgangswert dieser Behinderungskosten im ersten Vertragsjahr nachvollziehbar auszuweisen.

9. Bestehende HAVAG- eigene Haltestellen (Anlage 6)

- Forderung Zustand: keine Beanstandungen bei 90 % der Haltestellen (Beanstandung: mindestens ein großer Mangel oder mindestens drei kleinere Mängel)
- Definition: Kleine Mängel sind: offensichtliche Verschmutzungen an Wartehallen, Spritzschutzwänden, Handläufen, Haltestellenschildern und Vitrinen. Große Mängel sind: offensichtliche Verschmutzungen an Sitzen und sonstigen Einrichtungen mit Fahrgastkontakt, Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen, undichte Dächer der Unterstände, Zerstörungen an den Haltestelleneinrichtungen.
- Verbesserung der Ausrüstung bzw. Ausstattung der Haltestellen, insbesondere bezüglich der Information, einschließlich akustischer und dynamischer Fahrgastinformation, entsprechend einer Prioritätenliste

Nachweis: Regelmäßige Stichprobenkontrollen (Teilstichprobe in jedem Quartal) durch unabhängige Dritte. Stichprobe: 10 % aller Richtungshaltestellen, Zufallsauswahl.

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Gespräche mit den für die konkrete Haltestelle/Wartehalle Verantwortlichen (Anlieger, Stadtverwaltung, DSR ...). Weitergehende Sanktionsmöglichkeiten richten sich nach den satzungsgemäßen bzw. vertraglichen Regelungen mit den Verantwortlichen. Die Möglichkeiten sind nötigenfalls auszubauen.

10. Fahrzeuge

- Forderung Zustand: keine Beanstandungen bezüglich des Zustandes bei 90 % der Fahrzeuge (Beanstandung: mindestens ein großer Mangel oder mindestens drei kleinere Mängel)
- Definition: Kleine Mängel sind: offensichtlichen Verschmutzungen an Sichtflächen und Fenstern, leichte Verschmutzungen am Boden, eine defekte Tür, kleine Verschleißerscheinungen, Abgasgeruch im Fahrzeug. Große Mängel sind: offensichtlichen Verschmutzungen an Sitzen, Haltegriffen und sonstigen Einrichtungen mit Fahrgastkontakt, keine erkennbare regelmäßige Reinigung der anderen Komponenten des Fahrgastraumes, herumliegender Abfall, Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen, Zerstörungen im Fahrzeug, ungenügende Beleuchtung, Unbrauchbarkeit der Haltewunsch- und Notruftasten.
- Forderung Komfort: Niederflureinstieg bei einer ständig wachsenden Anzahl des eingesetzten Fahrzeugparks (nach sechs Jahren: 50 %);

Nachweis: Regelmäßige Stichprobenkontrollen – Sauberkeit bei Ausfahrt aus Betriebshof - (Teilstichprobe in jedem Quartal) durch unabhängige Dritte. Stichprobe: 15 % aller im Jahresverlauf eingesetzten Wagen, Zufallsauswahl im laufenden Betrieb nach Abfahrt von festgelegten Endstellen (Anlage 7).

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € um 2,5 % für das entsprechende Quartal.

.4 Anmerkung: Zerkratzte Scheiben werden nicht in Bewertung einbezogen

11. Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln

- Erschließung neuen Kundenpotentials für den ÖPNV durch Schaffung günstiger Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Individualverkehr mit PKW bzw. Fahrrad und dem ÖPNV (Park+ Ride, Bike + Ride)

Nachweis: Im Zuge der Erstellung des Investitionsplanes bezüglich der baulichen Anlagen.

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Keine direkten Sanktionen.

12. Information und Marketing

- Gewährleistung einer breiten Kenntnis des Angebotes der HAVAG bei den Einwohner der Stadt Halle
- Über eine vorhandene ÖPNV-Alternative sollen die Einwohner, bezogen auf ihre zurückgelegten Wege, informiert sein (ausgenommen Sachzwänge).
- Der Grad der Informiertheit bei o. g. Wegen muss mindestens 50 % betragen.

Nachweis: Stichprobenbefragung in den Haushalten bezüglich dieser Kenntnisse jährlich durch unabhängige Dritte (KONTIV-Design)

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: Kürzung des Zuschussbetrages in Höhe von 3 Mio. € frühestens fünf Jahre nach Vertragsbeginn um 5 % für zwei Jahre.

13. Kundenzufriedenheit

Die Kundenzufriedenheit ist jährlich kontinuierlich durch ein unabhängiges Institut durch die HAVAG durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Aufgabenträger zugänglich zu machen. Folgende Merkmale sind abzufragen

- Fahrtenhäufigkeit,
- Streckennetz,
- Anschlüsse,
- Zuverlässigkeit/Pünktlichkeit
- Platzangebot
- Fahrzeugkomfort
- Sauberkeit/Ausstattung von Haltestellen und Fahrzeugen
- Persönliche Sicherheit in Fahrzeugen und an Haltestellen
- Information (Fahrzeug, Haltestellen , bei Störungen)
- Verhalten Personal,
- Fahrkartenerwerb

Nachweis: jährliche Stichprobenerhebung

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: keine direkten Sanktionen

14. Kundenorientierung des Personals

- Sicherung der fachlichen Kompetenz und Kundenorientierung des Fahrpersonals, sowie der Mitarbeiter im Bereich des stationären Service

Nachweis: Testkundeneinsätze mindestens aller 3 – 5 Jahre

Sanktionen bei Nichtgewährleistung: keine direkten Sanktionen

Über Qualitätsstandards, die bei Fahrplanwechsel nachzuweisen sind, wird durch die Stadt Halle (Saale) nach Vorlage und Prüfung des Nachweises eine schriftliche Bestätigung erstellt, die dem Verkehrsunternehmen Sicherheit gibt.